

**BERICHT UND ANTRAG**  
**DER REGIERUNG**  
**AN DEN**  
**LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**  
**BETREFFEND**  
**DIE VORPRÜFUNG DER PARLAMENTARISCHEN INITIATIVE ZUR**  
**ABÄNDERUNG DER GESCHÄFTSORDNUNG DES LANDTAGS**

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
<b>Schlussabstimmung</b>	

**Nr. 1/2026**



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung .....	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stelle .....	4
<b>I.   BERICHT DER REGIERUNG .....</b>	<b>5</b>
1.   Ausgangslage .....	5
2.   Vorprüfung der Initiative .....	6
2.1.1   Vorprüfung von parlamentarischen Initiativen betreffend die Geschäftsordnung des Landtags.....	6
2.1.2   Übereinstimmung der Initiative mit der Verfassung .....	7
2.1.3   Übereinstimmung mit bestehenden Staatsverträgen .....	8
2.1.4   Legistische Prüfung in formeller Hinsicht .....	8
3.   Inhaltliche Stellungnahme der Regierung zur Initiative .....	10
<b>II.   ANTRAG DER REGIERUNG .....</b>	<b>12</b>

### **Beilagen:**

1. Initiative der Abgeordneten Manuela Haldner-Schierscher und Sandra Fausch zur Abänderung der Geschäftsordnung für den Landtag (GOLT)
2. Legistisch geprüfte Initiativvorlage

### **ZUSAMMENFASSUNG**

*Mit Schreiben des Landtagspräsidenten vom 3. Dezember 2025 wurde der Regierung eine Initiative der Abgeordneten Manuela Haldner-Schierscher und Sandra Fausch zur Abänderung der Geschäftsordnung des Landtags (GOLT) übermittelt.*

*Gemäss Art. 9a des Gesetzes über den Geschäftsverkehr des Landtages mit der Regierung und die Kontrolle der Staatsverwaltung (GVVKG) hat die Regierung parlamentarische Gesetzesinitiativen einer Vorprüfung zu unterziehen, bevor diese im Landtag behandelt werden können. Die Regierung überprüft dabei, ob die Initiative mit der Verfassung und den bestehenden Staatsverträgen übereinstimmt und in formeller Hinsicht den legislatischen Grundsätzen entspricht. Sie übermittelt ihren Bericht samt Eingaben dem Landtag zur Weiterbehandlung.*

*Auch wenn es sich bei der Geschäftsordnung des Landtags nicht um ein formelles Gesetz, sondern um eine verfassungsunmittelbare Verordnung handelt, werden parlamentarische Initiativen zur Abänderung der Geschäftsordnung vom Landtag in ständiger Praxis als Gesetzesinitiativen gemäss Art. 40 GOLT behandelt und an die Regierung zur Vorprüfung überwiesen.*

*Im gegenständlichen Fall kommt die Regierung zum Ergebnis, dass die Initiative sowohl mit der Verfassung als auch mit den bestehenden Staatsverträgen vereinbar ist. Die Initiativvorlage wurde legislatisch geprüft und die notwendigen Korrekturen ausgewiesen. Ausserdem weist die Regierung im Rahmen einer kurzen inhaltlichen Stellungnahme auf Fragen hin, die noch geklärt werden sollten.*

### **ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM**

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

### **BETROFFENE STELLE**

Regierung

Vaduz, 13. Januar 2026

LNR 2026-6

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident

Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag den nachstehenden Bericht und Antrag betreffend die Vorprüfung der Initiative vom 2. Dezember 2025 zur Abänderung der Geschäftsordnung des Landtags (GOLT) zu unterbreiten.

## I. **BERICHT DER REGIERUNG**

### 1. **AUSGANGSLAGE**

Gestützt auf Art. 40 GOLT<sup>1</sup> haben die Abgeordneten Manuela Haldner-Schierscher und Sandra Fausch am 2. Dezember 2025 eine Initiative zur Abänderung von Art. 10 GOLT eingereicht. Sie beantragen eine Abänderung der Zusammensetzung des Landtagspräsidiums dahingehend, dass dort laut Begründung der Initiative künftig alle im Landtag vertretenen politischen Kräfte eingebunden sein sollen.<sup>2</sup>

---

<sup>1</sup> Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein vom 19. Dezember 2012 (GOLT), LGBl. 2013 Nr. 9.

<sup>2</sup> Siehe dazu Beilage 1.

Mit Schreiben des Landtagspräsidenten vom 3. Dezember 2025 wurde die Initiative der Regierung zur Vorprüfung gemäss Art. 9a GVVKG<sup>3</sup> übermittelt.

Demnach überprüft die Regierung innert einer Frist von sechs Wochen, ob die Initiative mit der Verfassung und den bestehenden Staatsverträgen übereinstimmt und in formeller Hinsicht den legislatischen Grundsätzen entspricht.

## **2. VORPRÜFUNG DER INITIATIVE**

### **2.1.1 Vorprüfung von parlamentarischen Initiativen betreffend die Geschäftsordnung des Landtags**

In der Lehre wurde unlängst die Frage aufgeworfen, ob parlamentarische Initiativen zur Abänderung der GOLT einer Vorprüfung durch die Regierung bedürfen. Die Regierung hat sich dazu schon in BuA Nr. 4/2018, S. 6, geäussert und auf Folgendes hingewiesen:

Art. 40 GOLT, auf den sich parlamentarische Initiativen zur Abänderung der Geschäftsordnung jeweils stützen, regelt die Gesetzesinitiative. Dasselbe gilt für Art. 9a GVVKG. Genau genommen ist die Geschäftsordnung des Landtags aber kein Gesetz, sondern eine verfassungsunmittelbare Verordnung (Art. 60 LV<sup>4</sup>). Bei früheren Revisionen hat der Landtag die Geschäftsordnung daher als „Gesetz sui generis“ bezeichnet und damit zum Ausdruck gebracht, dass sie formell zwar kein Gesetz ist, materiell aber Gesetzesqualität hat und auf Stufe bzw. im Rang eines Gesetzes steht.

---

<sup>3</sup> Gesetz vom 12. März 2003 über den Geschäftsverkehr des Landtages mit der Regierung und die Kontrolle der Staatsverwaltung (Geschäftsverkehrs- und Verwaltungskontrollgesetz; GVVKG), LGBl. 2003 Nr. 108.

<sup>4</sup> Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921 (LV), LGBl. 1921 Nr. 15.

Daher behandelt der Landtag in ständiger Praxis parlamentarische Initiativen zur Abänderung der Geschäftsordnung als Gesetzesinitiativen gemäss Art. 40 GOLT und hat sie seit Einführung von Art. 9a GVVKG im Jahr 2013 stets an die Regierung zur Vorprüfung überwiesen.

Die Regierung erachtet diese Landtagspraxis ebenfalls als rechtmässig und kommt den jeweiligen Ersuchen des Landtagspräsidenten um Vorprüfung seit jeher nach. Aus Sicht der Regierung ist dies auch sachlich richtig, da in der Geschäftsordnung des Landtags wichtige staatsrechtliche Themen und Fragen der Zusammenarbeit zwischen Landtag und Regierung geregelt werden.<sup>5</sup>

Hinzu kommt, dass die Geschäftsordnung des Landtags gemäss Kundmachungsgesetz<sup>6</sup> im Landesgesetzblatt zu publizieren ist und ihre Abänderungen daher vorgängig einer professionellen legislatischen Prüfung bedürfen.

Insgesamt ist es daher aus Sicht der Regierung wichtig und richtig, die ständige Landtagspraxis weiterzuführen. Wie die Überweisung der gegenständlichen Initiative zur Vorprüfung zeigt, gilt dies offensichtlich auch für den Landtag.

### 2.1.2 Übereinstimmung der Initiative mit der Verfassung

Die gegenständliche Initiative betrifft die Zusammensetzung des Landtagspräsidiums. Da die Verfassung hierzu keine Vorgaben enthält, die in der Geschäftsordnung beachtet werden müssten, ist die Initiative aus Sicht der Regierung mit der Verfassung vereinbar.

---

<sup>5</sup> Siehe dazu auch BuA Nr. 4/2018, S. 6.

<sup>6</sup> Kundmachungsgesetz vom 17. April 1985, LGBl. 1985 Nr. 41.

### 2.1.3 Übereinstimmung mit bestehenden Staatsverträgen

Der gegenständlichen Initiative stehen keine staatsvertraglichen Bestimmungen entgegen.

### 2.1.4 Legistische Prüfung in formeller Hinsicht

Gemäss Art. 9a Abs. 2 GVVKG hat die Regierung auch zu prüfen, ob eine parlamentarische Initiative in formeller Hinsicht den legistischen Grundsätzen entspricht.

Es ist darauf hinzuweisen, dass sich die legistische Prüfung von parlamentarischen Initiativen auf rein formale Aspekte und begriffliche Inkonsistenzen beschränkt und damit keinerlei inhaltliche Bewertung oder Zustimmung der Regierung zu den Abänderungsvorschlägen der jeweiligen Initianten verbunden ist. Unklarheiten und mögliche Verbesserungen, die über die legistische Prüfung hinausgehen, werden im Rahmen einer allfälligen inhaltlichen Stellungnahme (Ziff. 3.) aufgezeigt und erläutert.

Die legistisch geprüfte Initiativvorlage liegt diesem Bericht bei. Die Änderungen gegenüber dem eingereichten Text sind unterstrichen.

Legistische Korrekturen waren insbesondere beim Titel, beim Ingress, bei Artikelanweisung und Überschrift zu Art. 10 sowie beim Inkrafttreten notwendig.

Ausserdem war in Art. 10 Abs. 1 Satz 2 eine begriffliche Präzisierung vorzunehmen.

Der Vorschlag der Initiantinnen zu Art. 10 Abs. 1 lautet wie folgt:

*„1) Das Landtagspräsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und den Fraktionssprechern. Je ein Vertreter einer Wählergruppe nimmt beratend Einsitz. Der Landtagssekretär gehört dem Landtagspräsidium mit beratender Stimme an. ~~Im Falle von Abs. 2 Bst. f nimmt zudem je ein Vertreter einer im Landtagspräsidium nicht vertretenen Wählergruppe Einsitz.~~ Im Falle von Abs. 2 Bst. f ist*

der Vertreter der Wählergruppe den anderen Mitgliedern des Landtagspräsidiums in den Rechten gleichgestellt.“

Aus der Begründung der Initiative geht zweifelsfrei hervor, dass künftig auch „so genannte Wählergruppen“, also politische Gruppierungen mit nur einem oder zwei Abgeordneten, im Landtagspräsidium Einsitz nehmen sollen. Dies soll mit einem neuen Satz 2 zum Ausdruck gebracht werden.

Die Initiantinnen schlagen - entsprechend der Umgangssprache - den Begriff Wählergruppe vor, um den Unterschied zur Fraktion zum Ausdruck zu bringen. Hierzu ist anzumerken, dass in der Geschäftsordnung der Begriff Wählergruppe – abgesehen von der Ausnahme in Art. 14 Abs. 3 GOLT – stets als Oberbegriff verwendet wird und sowohl im Landtag vertretene Wählergruppen mit Fraktionsstärke als auch solche ohne Fraktionsstärke umfasst. Beide sind Wählergruppen im Sinne der Geschäftsordnung.<sup>7</sup>

Lediglich in Art. 14 Abs. 3 GOLT wird der Begriff Wählergruppe nicht als - die Fraktionen mitumfassender - Oberbegriff, sondern zur Abgrenzung von der Fraktion und damit aus systematischer Sicht unpräzise verwendet. Dasselbe gilt für Satz 2 im Vorschlag der Initiantinnen.

Da gemäss Geschäftsordnung auch jede Fraktion eine (im Landtag vertretene) Wählergruppe ist, sind die in Art. 10 GOLT erwähnten Fraktionssprecher ebenfalls Vertreter einer Wählergruppe und somit vom vorgeschlagenen Satz 2 miterfasst. Der Initiativvorschlag könnte daher von seinem Wortlaut her dahingehend missverstanden werden, dass Fraktionen zusätzlich zum Fraktionssprecher noch je einen weiteren Vertreter mit beratender Stimme ins Präsidium entsenden können.

---

<sup>7</sup> Siehe z.B. Art. 20 Abs. 1, Art. 31 Abs. 5, Art. 61 Abs. 2 und Art. 80a GOLT; dazu ausführlich in BuA Nr. 9/2022, S. 13 f. und S. 19 sowie BuA Nr. 69/2022, S. 14 und S. 17.

Auf derartige begriffliche Inkonsistenzen hat die Regierung im Rahmen der legislativen Prüfung aufmerksam zu machen und auf eine einheitliche sowie eindeutige Terminologie innerhalb eines Erlasses hinzuwirken. Satz 2 des Initiativvorschlags war somit dahingehend zu präzisieren, dass er im Sinne der Initiantinnen richtig wie folgt lauten soll:

«Je ein Vertreter einer nicht in Fraktionsstärke im Landtag vertretenen Wählergruppe nimmt beratend Einsitz.»

Diese Formulierung («nicht in Fraktionsstärke im Landtag vertretene Wählergruppe») wird bereits in Art. 49 Abs. 3 GOLT zur Abgrenzung von den Fraktionen verwendet. Damit ist eine konsistente Terminologie innerhalb der Geschäftsordnung sichergestellt.

Schliesslich war auch die Reihenfolge der Sätze 3 und 4 im Vorschlag der Initiantinnen so neu zu ordnen, dass die Regelung zum Landtagssekretär nicht zwischen zwei Sätzen steht, die thematisch zusammengehören.

### **3. INHALTLICHE STELLUNGNAHME DER REGIERUNG ZUR INITIATIVE**

Die Regelung der Zusammensetzung des Landtagspräsidiums ist eine parlamentsinterne Angelegenheit ohne verfassungsrechtliche Implikationen und ohne Auswirkungen auf den Geschäftsverkehr zwischen Landtag und Regierung. Daher übt die Regierung bei der inhaltlichen Beurteilung der Initiative Zurückhaltung und beschränkt sich auf grundsätzliche Aspekte.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass nicht ganz klar ist, was die von den Initiantinnen in Satz 2 vorgeschlagene Formulierung «nimmt Einsitz» genau bedeutet. Diese Formulierung wird bereits im bestehenden letzten Satz von Abs. 1 verwendet und lässt vermuten, dass im Falle von Abs. 2 Bst. f der jeweilige

Vertreter als Mitglied des Landtagspräsidiums gilt. Die Mitgliedschaft ist insbesondere für die Beschlussfähigkeit gemäss Abs. 5 von Bedeutung.

Während dem jeweiligen Vertreter einer nicht im Präsidium vertretenen Wählergruppe, also einer Wählergruppe ohne Fraktionsstärke, in Fällen von Abs. 2 Bst. f wohl ein Stimmrecht zudedacht ist, soll die vorgeschlagene Einsitznahme eines Vertreters solcher Wählergruppen im Landtagspräsidium ohne Stimmrecht erfolgen. Es stellt sich daher die Frage, ob dieser Vertreter dann – trotz fehlendem Stimmrecht - ein Mitglied des Landtagspräsidiums und bei der Bestimmung der Beschlussfähigkeit zu berücksichtigen ist oder nicht.

Diese Frage stellt sich im Übrigen auch beim Landtagssekretär, der nach geltendem Recht offenbar sogar dem Landtagspräsidium «angehört», wenngleich ebenfalls nur mit beratender Stimme. Im Vergleich zu der von den Initiantinnen vorgeschlagenen Formulierung «nimmt beratend Einsitz», legt der Begriff «angehört» eine Mitgliedschaft im Präsidium eher nahe als die Formulierung der Einsitznahme.

Sollen also nach dem Willen der Initiantinnen und des Landtages – trotz nur beratender Stimme (mit Ausnahme der Fälle von Art. 2 Bst. f) – künftig auch die Vertreter der Wählergruppen ohne Fraktionsstärke Mitglieder des Landtagspräsidiums sein, so könnte dies mit der Formulierung «gehört an» klargestellt werden. Einschliesslich einer sprachlichen Vereinfachung («... kommen ihm die gleichen Rechte zu wie ...» statt «... ist ... in den Rechten gleichgestellt») würde Satz 2 dann wie folgt lauten:

«Je ein Vertreter einer nicht in Fraktionsstärke im Landtag vertretenen Wählergruppe gehört dem Landtagspräsidium mit beratender Stimme an; im Falle von Abs. 2 Bst. f kommen ihm die gleichen Rechte zu wie den anderen Mitgliedern des Landtagspräsidiums.»

Schliesslich wäre in Art. 10 Abs. 5 GOLT eine Klarstellung dahingehend zu erwägen, dass für die Beschlussfähigkeit des Landtagspräsidiums mehr als die Hälfte der «stimmberechtigten» Mitglieder anwesend sein müssen.

Bei den vorstehenden Anregungen handelt es sich wie einleitend ausgeführt um grundsätzliche Aspekte und Fragestellungen, die im Zuge der Befassung mit der Initiative aufgefallen sind. Um spätere Unklarheiten möglichst zu vermeiden, erachtet es die Regierung als zielführend, frühzeitig darauf aufmerksam zu machen.

## II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

### A n t r a g ,

der Hohe Landtag wolle diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES  
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

*gez. Brigitte Haas*

**Beilage 1**

PARLAMENTSDIENST	
E	- 2. Dez. 2025

**Initiative**

**Zur Abänderung der Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstentums  
Liechtenstein vom 19. Dezember 2012**

Gestützt auf Artikel 40 der Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein unterbreiten die unterzeichnenden Abgeordneten den Antrag, der Landtag wolle beschliessen:

**Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile ich meine Zustimmung:**

**I. Abänderung bisherigen Rechts**

Art. 10

*Landtagspräsidium*

1) Das Landtagspräsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und den Fraktionssprechern. Je ein Vertreter einer Wählergruppe nimmt beratend Einsitz. Der Landtagssekretär gehört dem Landtagspräsidium mit beratender Stimme an. Im Falle von Abs. 2 Bst. f nimmt zudem je ein Vertreter einer im Landtagspräsidium nicht vertretenen Wählergruppe Einsitz. Im Falle von Abs. 2 Bst. f ist der Vertreter der Wählergruppe den anderen Mitgliedern des Landtagspräsidiums in den Rechten gleichgestellt.

Art. 82

*Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt am 01. Juni 2026 in Kraft.

**Begründung:**

Das Landtagspräsidium nimmt eine zentrale Rolle für die Arbeit des Landtags ein. Es ist nicht nur für die organisatorische und inhaltliche Vorbereitung der Sitzungen zuständig, sondern bereitet auch grundlegende Fragen zur Arbeitsweise und Weiterentwicklung des Landtags vor. Damit werden im Landtagspräsidium demokratiepolitisch bedeutsame Entscheidungen vorbereitet, die die gesamte Arbeit des Parlaments prägen.

Nach geltender Ordnung sind im Präsidium neben Präsident und Vizepräsident ausschliesslich die Sprecher der Fraktionen vertreten. Eine Fraktion kann jedoch erst ab einer Stärke von drei Abgeordneten gebildet werden. Parlamentarische Gruppierungen mit ein oder zwei Abgeordneten – sogenannte Wählergruppen – sind damit vom Einsitz im Landtagspräsidium ausgeschlossen. Dies führt dazu, dass nicht alle im Landtag vertretenen politischen Kräfte in die zentralen vorbereitenden Prozesse eingebunden sind.

Dieser Umstand ist aus demokratiepolitischer Sicht problematisch. Auch kleinere Gruppierungen werden durch das Volk in den Landtag gewählt und tragen dort Verantwortung. Ihre Wählerinnen und Wähler haben ein Anrecht darauf, dass ihre Interessen auch auf der Ebene des Landtagspräsidiums Gehör finden. Gerade weil im Präsidium Informationen ausgetauscht, Arbeitsabläufe abgestimmt und Weichen für Reformen gestellt werden, ist die Einbindung aller im Landtag vertretenen Fraktionen und Wählergruppen wesentlich für Transparenz, Fairness und eine funktionierende parlamentarische Zusammenarbeit.

Hinzu kommt, dass Wählergruppen bereits in anderen Bereichen Einschränkungen hinnehmen müssen – etwa beim Zugang zu bestimmten Kommissionen oder Delegationen. Wenn ihnen darüber hinaus auch der zumindest beratende Einsitz im Landtagspräsidium verwehrt bleibt, führt dies zu einer weiteren Schwächung ihrer parlamentarischen Mitwirkungsmöglichkeiten. Damit wird das Prinzip der politischen Gleichbehandlung der gewählten Kräfte unterlaufen. Um die Verhältnismässigkeit der Stimmkraft der im Landtag vertretenen Fraktionen und Wählergruppen zu berücksichtigen und abzubilden, schlagen wir vor, dass je im Landtag vertretener Wählergruppe ein/e Vertreter/in beratend, d.h. ohne Stimmrecht, im Landtagspräsidium Einsitz nimmt.

Die vorgeschlagene Abänderung stellt sicher, dass künftig alle im Landtag vertretenen Fraktionen und Wählergruppen im Präsidium mitwirken können. Sie trägt damit zu mehr Gleichbehandlung, zu einer besseren Informationsbasis aller Abgeordneten und insgesamt zu einer Stärkung der demokratischen Legitimation des Landtags bei.

Vaduz, 02. Dezember 2025

Die Initiantinnen:

\_\_\_\_\_  
Manuela Haldner-Schierscher

\_\_\_\_\_  
Sandra Fausch



Beilage 2

**Legistisch geprüfte Initiativvorlage**  
(Änderungen der Regierung sind unterstrichen)

**Abänderung der Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein**

vom ...

Gestützt auf Art. 60 der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr. 15, hat der Landtag in seiner Sitzung vom ... beschlossen:

I.

**Abänderung bisherigen Rechts**

Die Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstentums Liechtenstein vom 19. Dezember 2012, LGBl. 2013 Nr. 9, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 10 Abs. 1

1) Das Landtagspräsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und den Fraktionssprechern. Je ein Vertreter einer nicht in Fraktionsstärke im Landtag vertretenen Wählergruppe nimmt beratend Einsitz; im Falle von Abs. 2

Bst. f ist er den anderen Mitgliedern des Landtagspräsidiums in den Rechten gleichgestellt. Der Landtagssekretär gehört dem Landtagspräsidium mit beratender Stimme an.

**II.**

**Inkrafttreten**

Diese Abänderung der Geschäftsordnung tritt am 1. Juni 2026 in Kraft.